

Luca Giuliani

## Archäologische Bodenfunde als nationale Kulturgüter?

Es gibt Ökonomen, die den freien Markt als universales Heilmittel für alle gesellschaftlichen Probleme betrachten. Nur der Markt bringe, so lautet das Credo, Angebot und Nachfrage in ein reziprokes Gleichgewicht und öffne damit den Weg zu einer vernünftigen (weil ökonomischen) Lösung beliebiger Schwierigkeiten. Andererseits besteht auch unter Ökonomen ein weitgehender Konsens darüber, dass jeder Markt gewisser (am besten: gesetzlich abgestimmter und garantierter) Grenzen bedarf und dass nicht *alles* zum Gegenstand eines freien Handels gemacht werden sollte; in diesem Sinn vom Handel ausgenommen sind in unserer Kultur zum Beispiel menschliche Organe. Wie verhält es sich aber nun bei Kulturgütern und insbesondere bei archäologischen Fundgegenständen? Sollte man sie wie jede beliebige andere Sache auch dem freien Handel überlassen? Dafür könnte man sogar Argumente anführen. Tatsächlich scheint der Markt bestens geeignet, archäologische Güter insofern zu beschützen, als er sie ganz von alleine an den Ort gelangen lässt, wo die höchsten Preise gezahlt werden; mit dem höchsten Preis aber werden auch die besten konservatorischen Bedingungen verbunden sein.<sup>1</sup> Diese bald 20 Jahre alte These von John Henry Merryman ist vielfach als zynische Provokation empfunden worden: trotzdem wird man kaum bestreiten können, dass sie den Tatsachen entspricht. Nehmen wir das Beispiel eines Volutenkraters aus dem 4. Jahrhundert v. Chr., der – von illegalen Ausgräbern bei Nacht und Nebel im nördlichen Apulien gefunden – auf dem internationalen Markt für einen sechsstelligen Eurobetrag verkauft werden kann. Über sein Schicksal wird man sich keine Sorgen machen müssen. Die Raubräuber werden aus ureigenem Interesse dafür sorgen, dass der Krater keinen unnötigen Schaden erleidet: über kurz oder lang wird das gute Stück unweigerlich in die Werkstatt eines kompetenten Restaurators gelangen und von dort in eine einwandfrei gesicherte, gut beleuchtete Vitrine.

<sup>1</sup> J.H. Merryman, Two Ways of Thinking about Cultural Property [1986], in: J.H. Merryman, Thinking about the Elgin Marbles: Critical Essays on Cultural Property (2000) 66-91, hier 87: „One way that cultural objects can move to the locus of highest probable protection is through the market. The plausible assumption is that those who are prepared to pay the most are the most likely to do whatever is needed to protect their investment“.

Objekte, die zum Verkauf geeignet sind, werden durch den Markt in der Tat geschützt: je höher ihr Wert, desto effektiver der Schutz. Wenn es nur um einzelne Objekte ginge, wären Schutzbestimmungen weitgehend überflüssig. Aber genau das ist nicht der Fall. Denn schutzbedürftig erscheint aus archäologischer Perspektive nicht der einzelne Gegenstand sondern die Gesamtkonstellation eines Fundes. Um auf den oben angeführten Volutenkrater zurückzukommen: Dieser ist natürlich nicht als Einzelfund aufgetaucht, sondern er war Bestandteil der Ausstattung eines Grabs. Archäologen möchten gerne wissen, um was für ein Grab es sich dabei handelte, was für eine Form es hatte und was darin gefunden wurde. Sicherlich enthielt das Grab weitere Bestattungsgaben, einige davon möglicherweise ausgezeichnet erhalten, andere vielleicht nur noch an einer Verfärbung des Bodens zu erkennen. Vielleicht waren auch Skelettreste vorhanden, aufgrund derer es möglich gewesen wäre, Geschlecht und Alter der bestatteten Person(en) zu bestimmen. All dies hätte uns einiges über diese eine Bestattung sowie über die kollektiven Vorstellungen der Bestattenden verraten. Schließlich wird auch jenes eine Grab wiederum Teil einer größeren Nekropole gewesen sein: es stand zu anderen Gräbern in einer typologischen, topographischen und chronologischen Relation. Entscheidend sind also nicht nur die einzelnen Objekte, sondern auch und vor allem die Relationen, in denen sie zueinander stehen. Das ist eine archäologische Banalität. Aus ökonomischer Perspektive aber sind solche Relationen irrelevant, ja im eigentlichen Sinn inexistent, denn sie lassen sich auf keinem Markt veräußern: im Rahmen jeder illegalen Grabung werden sie bedenkenlos der Zerstörung anheim gegeben.

Wir brauchen also Schutzbestimmungen: nicht so sehr für die einzelnen archäologischen Funde, wohl aber für die Fundzusammenhänge. Solche Schutzbestimmungen sind in den antikenreichen Ländern auch längst in Kraft. Archäologische Ausgrabungen unterliegen einem staatlichen Monopol: Bodenfunde gelten generell als staatliches Eigentum, sind dem kommerziellen Verkehr entzogen und dadurch angeblich geschützt.<sup>2</sup> Ich sage „angeblich“, denn der Schutz erweist sich in Wirklichkeit vielfach als ineffektiv – in manchen Fällen kann man sogar sagen: als kontraproduktiv. Um diese Widersprüchlichkeit von Schutz und kontraproduktiver Wirkung besser zu durchleuchten scheint mir ein kleiner historischer Rückblick sinnvoll. Ich beschränke mich auf eine knappe Skizze.

<sup>2</sup> Für einen allgemeinen Überblick vgl. R. Burnham, *The Protection of Cultural Property: Handbook of National Legislations* (1974); P.J. O'Keefe & L.V. Prott, *Law and the Cultural Heritage*, Vol. 1: *Discovery and Excavation* (1984) 34ff.; H. Saba, *The Protection of Cultural Property. Compendium of Legislative Texts* (1984); L.V. Prott & P.J. O'Keefe, *Handbook of National Regulations Concerning the Export of Cultural Property* (1988); P.J. O'Keefe & L.V. Prott, *Law and the Cultural Heritage*, Vol. 3: *Movement* (1989).

Ein Musterbeispiel für Bestimmungen zum Schutz archäologischer Bodenfunde liefert die Gesetzgebung des Kirchenstaates im 17. und 18. Jahrhundert.<sup>3</sup> In diesen Gesetzen lassen sich zwei unterschiedliche Bestrebungen ausmachen. Auf der einen Seite gibt es die reinen Schutzbestimmungen. So muss etwa jede Ausgrabung – auch dann, wenn sie auf einem privaten Grundstück durchgeführt wird – durch den Kommissar für die Altertümer ausdrücklich genehmigt werden; vor allem soll darauf geachtet werden, dass kein antikes Gemäuer beschädigt wird; sämtliche Funde sollen gemeldet werden, und zwar noch ehe sie aus der Fundlage entfernt werden; alles, was nicht erhalten werden kann, soll aufgezeichnet werden.<sup>4</sup> Auf der anderen Seite meldet der Staat finanzielle Ansprüche an: Jeder Export ausgegrabener Gegenstände bedarf einer entsprechenden Lizenz; die Gegenstände müssen geschätzt werden, und nahezu 20% des Wertes ist an die Staatskasse abzuführen.<sup>5</sup> Die zwei genannten Bestrebungen sind grundsätzlich unabhängig voneinander:<sup>6</sup> Man kann Sachen schützen, ohne sie mit besonderen Steuern zu belegen; und man kann den Verkauf oder den Export von Sachen besteuern, ohne die Sachen selbst besonders zu schützen. Im konkreten Fall betreffen die Bestimmungen auch unterschiedliche Sachen: *geschützt* werden primär Immobilien, die nicht zum Verkauf geeignet sind; *besteuert* werden hing wiederum nur Mobilien, die leicht einen Käufer finden.

Eine Änderung im Tenor der Gesetze macht sich um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert bemerkbar. Auslösender Faktor war der Napoleonische Kunstraub, der 1796 durch den Frieden von Tolentino eine legale, vertraglich abgesicherte Form erhalten hatte. Während die französischen Kunsttransporte durch ganz Europa rollten, machten sich die ersten Proteste bemerkbar. Plötzlich bemerkte man, dass die geraubten Werke zu einem bestimmten Ort, zu einem Milieu, zu einer Kultur gehört hatten:<sup>7</sup> man sah in ihnen die Wahrzeichen eines nationalen Charakters. Friedrich Schlegel, der sich 1803 in Paris aufhielt, gelangte bezeichnenderweise im Musée Napoléon bei der Betrachtung der Werke deutscher Maler zur Einsicht in deren eigentümlich nationalen Charakter; für die deutsche wie für

<sup>3</sup> A. Emiliani, Leggi, bandi e provvedimenti per la tutela dei beni artistici e culturali negli antichi stati italiani 1571-1860 (1978; <sup>2</sup>1996) 55-115.

<sup>4</sup> Emiliani a.O. 57 (Gesetz von 1646); 62f. (1686); 67 (1704); 70f. (1726) und öfter.

<sup>5</sup> Emiliani a.O. 55. 57. 62 und öfter; dazu 265.

<sup>6</sup> „Protection and retention are [...] distinct ideas“: J.H. Merryman, The Retention of Cultural Property [1988], in: Merryman (a.O. Anm.1) 122-156, hier 150.

<sup>7</sup> Vgl. etwa A.C. Quatremère de Quincy, Lettres sur le projet d'enlever les monuments de l'Italie (1796), später mehrmals wieder aufgelegt unter dem Titel: Lettres à Miranda sur le déplacement des Monuments de l'Art de l'Italie (zuletzt 1989, E. Pommier (Hg.).

jede andere Malerei stellte er fest: sie „muss lokal sein und national“.<sup>8</sup> Schlegel verband dieses Postulat damals schon mit der Aufforderung, „alle noch vorhandenen, zum Teil aber schon sehr zerstreuten Denkmale des deutschen Kunstgeistes so viel als möglich in eine Sammlung altdeutscher Gemälde zu vereinigen“.<sup>9</sup> Die Schaffung einer solchen Nationalgalerie hätte natürlich die Rückforderung der von Napoleon entführten Gemälde vorausgesetzt. Daran war 1803 überhaupt nicht zu denken. Als aber 1815 in Wien Diplomaten aller europäischen Staaten nach Napoleons Niederlage über eine Neuordnung des Kontinents verhandelten, stand genau dieser Punkt unübersehbar auf der Traktandenliste. Antonio Canova, Beauftragter des Kirchenstaates, fand für dessen Forderung nach Rückgabe der geraubten Kunstgüter eine originelle Begründung: auch Kunstwerke hätten, so meinte er, eine Heimat („patrie“),<sup>10</sup> darin ohne weiteres mit den Bürgern einer Nation vergleichbar; wenn Kunstwerke eine Heimat haben, so haben sie auch das Recht, in ihre Heimat zurückgeführt zu werden. Diese Vorstellung hat ihre Aktualität bis heute nicht verloren. Noch in juristischen Standardwerken jüngsten Datums findet sich der Vorschlag, die Rechtsverhältnisse von Kulturgütern an deren „Heimatrecht“ zu orientieren.<sup>11</sup> Das ist eine überraschend romantische Ausdrucksweise: Rechte werden normalerweise nur natürlichen oder juristischen Personen zugeschrieben. Kulturgüter scheinen hier nicht mehr als Sachen zu gelten, sondern als Personen aufzutreten. Aber der Eindruck einer animistischen Verlebendigung verliert sich, wenn man den Sachverhalt nicht aus der Perspektive des Kulturgutes sondern aus der des betroffenen Staates betrachtet. Hinter dem angeblichen Heimatrecht eines Kunstwerks steht nichts anderes als der Rechtsanspruch eines Staates (und damit eben doch das Recht einer juristischen Person). Wenn von Kulturgut<sup>12</sup> die Rede ist, klingt in aller Regel immer ein staatlicher Anspruch mit: es handelt sich eben um *nationales* Kulturgut, das von einem Staat als eigenes Erbe reklamiert wird. Nationale Kulturgüter werden in der UNESCO-Konvention aus dem Jahr 1970 folgendermaßen definiert: „cultural property

<sup>8</sup> F. Schlegel, Gemäldebeschreibungen aus Paris und den Niederlande in den Jahren 1802-1804, in: F. Schlegel, Ansichten und Ideen von der christlichen Kunst. Kritische Friedrich-Schlegel-Ausgabe Bd. 4 (1959) 121; vgl. auch 64 und 123.

<sup>9</sup> F. Schlegel a.O. 120.

<sup>10</sup> Zitiert in E. Jayme, Gesammelte Schriften Bd. 1: Nationales Kunstwerk und internationales Privatrecht (1999) 63f. mit Anm. 52.

<sup>11</sup> A. Weidner, Kulturgüter als res extra commercium im internationalen Sachenrecht (2001) 193; vgl. E. Jayme a.O. 103-106. Zur „Repatriation of Cultural Property“ vgl. auch J.H. Merryman & A.E. Elsen, Law, Ethics and the Visual Arts (1998) 197-229.

<sup>12</sup> Zu den unterschiedlichen Definitionen vgl. F. Fechner, Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Eine Einführung, in: F. Fechner, Th. Oppermann & L.V. Prott (Hgg.), Prinzipien des Kulturgüterschutzes. Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht Bd. 37, 1996, 17ff.

created by the individual or collective genius of nationals of the State concerned, and cultural property of importance to the state concerned within the territory of that State created by foreign nationals or stateless persons resident within such territory".<sup>13</sup> Wiederum fällt auf, dass im „collective genius“ romantische Terminologie des 19. Jahrhunderts fröhliche Urständ feiert. Entscheidend ist aber vor allem die Wendung: „[...] of importance to the state concerned“. Es bleibt also dem jeweiligen Staat überlassen, in welchen Gegenständen er den Ausdruck seiner nationalen Identität verkörpert sehen will (und in welchen nicht). Dabei liegt es auf der Hand, dass jede nationale Bezugnahme auf Überreste der Vergangenheit durch politische Absichten bedingt oder sogar bestimmt sein wird. Wer auch immer einen bestimmten Gegenstand als „nationales Kulturgut“ bezeichnet, der geht nicht von definierbaren Eigenschaften aus, sondern begibt sich auf den Boden politisch-nationalistischer Konstrukte.<sup>14</sup> Deren Funktion wird in aller Regel vor allem darin bestehen, nationale Identitätsgefühle zu stärken und Kontinuitäten zu behaupten: meistens gerade dort, wo ein nüchterner, historischer Blick eher Brüche und Unterschiede konstatieren würde. Nationale Kulturgüter gehören damit in den Horizont einer (proto)nationalistischen Rhetorik; in einer Zeit, in der der Nationalstaat seine Selbstverständlichkeit als politisches Paradigma längst eingebüßt hat und vielleicht sogar zu einem Auslaufmodell geworden ist, wirkt diese Rhetorik zunehmend obsolet. Gerade als Wissenschaftler sollte man sich vielleicht fragen, wie weit man es verantworten kann und will, sich an ihr zu beteiligen.

Wichtiger ist in unserem Zusammenhang allerdings ein anderer Aspekt. Indem der Staat bestimmte Gegenstände auf den „collective genius“ der Nation zurückführt und sie damit zu nationalen Kulturgütern erklärt, verleiht er seinen rechtlichen Ansprüchen eine neue Legitimierung. Die Gesetze werden dementsprechend verschärft: Der Verkehr von Kulturgütern wird eingeschränkt, indem sie etwa das Territorium des betreffenden Staates nicht mehr verlassen dürfen oder der Staat Vorkaufsrechte für sich beansprucht. Bereits im Jahr 1802 wurde im Kirchenstaat der Export von Altertümern und Kunstwerken ganz und gar verboten: Ein Verkauf wurde nur noch im Inland zugelassen, wobei den vatikanischen Museen

<sup>13</sup> UNESCO Convention on the Means of Prohibiting and Preventing the Illicit Import, Export and Transfer of Ownership of Cultural Property, 14.11.1970, Art. 4a; der volle Wortlaut z.B. in *Merryman & Elsen* a.O. 131-137.

<sup>14</sup> Entsprechend diffus sind die Kriterien, die bei der Bestimmung von nationalem Kulturgut bemüht werden; vgl. etwa *M. Müller*, Kulturgüterschutz: Mittel nationaler Repräsentation oder Wahrung des Gemeinsamen Erbes der Menschheit? in: F. Fechner, Th. Oppermann & L.V. Prott 1996, 257-275, v.a. 264f.; *Weidner* a.O. 194ff.; genannt werden z.B. die Nationalität des Künstlers, Entstehungs-, Bestimmungs- oder Fundort des Gegenstandes, aber auch dessen Rezeption bzw. der allgemeine „geschichtliche Zusammenhang“ sowie eine „identitätsstiftende Wirkung“.

erstmals ein Vorkaufsrecht eingeräumt wurde (im gleichen Atemzug wurden sie konsequenterweise auch mit einem entsprechenden Ankaufsetat ausgestattet).<sup>15</sup> Das von der türkischen Herrschaft befreite Griechenland erließ 1834 ein Gesetz, worin alle Altertümer auf griechischem Territorium, sofern sie von Vorfahren des griechischen Volkes geschaffen worden seien, zum gemeinsamen Nationaleigentum aller Griechen erklärt wurden; Bodenfunde sollten in Zukunft zur Hälfte an den Staat, zur anderen an den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks fallen.<sup>16</sup> Noch einen Schritt weiter ging der Staatsvertrag zwischen der griechischen und der deutschen Regierung, der 1872 vor Beginn der Olympia-Grabung abgeschlossen wurde: Darin wurden alle Funde, die im Verlauf der Grabung gemacht werden sollten, von vornherein und prinzipiell zu griechischem Staatseigentum erklärt.<sup>17</sup> Diese Vorgehensweise hat wegweisend gewirkt. Heute gilt in praktisch allen antikenreichen Ländern, dass archäologische Bodenfunde per se als staatliches Eigentum gelten.<sup>18</sup>

Die Denkfigur, die hier zur Anwendung kommt, findet eine unmittelbare Entsprechung im römischen Recht. Auch das römische Recht kennt eine Kategorie von Gegenständen, die dem Rechtsverkehr unter Privaten entzogen werden: Solche Gegenstände wurden als *res extra commercium* bezeichnet, sie durften weder veräußert noch ersessen werden.<sup>19</sup> Zu dieser Kategorie gehörten nicht ausschließlich aber doch in erster Linie die *res sacrae*: es handelt sich dabei um Sachen, die durch den öffentlichen Akt eines Priesters den Göttern zugeeignet wurden. Auch nationale Kulturgüter lassen sich als *res sacrae* verstehen. Der sakrale Charakter wird freilich nicht mehr durch Priester, sondern durch staatliche Beamte festgestellt; die Zueignung an die Götter ist – wie es bei Säkularisationsphänomenen häufig der Fall ist – durch eine Bindung an den Staat ersetzt.

Die Sakralisierung der Bodenfunde unter nationalem Vorzeichen und das damit verbundene Eigentumsrecht des Staates haben weitreichende praktische Konsequenzen gehabt. Gehen wir vom einfachen Modell eines Zufallsfundes aus. Der Staat ist zwar Eigentümer, aber nicht Finder des Gegenstandes und schon gar nicht Eigentümer des Grundstücks, wo der Fund zutage getreten ist. Finder und/oder Eigentümer müssen somit in dem Augenblick, in dem der Gegenstand in staatlichen Besitz überführt wird, entschädigt werden. Die Entschädigung sollte zum Marktwert der gefundenen Gegenstände in einem halbwegs vernünfti-

<sup>15</sup> Edikt vom 2.10.1802: *Emiliani* a.O. 87f., Art. 1; 92 und 94, Art. 13 und 17.

<sup>16</sup> Gesetz vom 10.5.1834, Abschnitt 3, Buchstabe A, § 61-64. Der vollständige Text bei: *F.N. Flogaites, Oi dikastikoi nomoi tes Ellados*, Bd. 2 (1886) 798ff.

<sup>17</sup> 100 Jahre deutsche Ausgrabungen in Olympia. Ausstellungskatalog München 1972, 33f.

<sup>18</sup> *Weidner* a.O. 40-43.

<sup>19</sup> *Weidner* a.O. 14ff.

gen Verhältnis stehen: ansonsten für den Finder – sofern er nach ökonomischen Gesichtspunkten verfährt – ein mächtiger Anreiz entsteht, sich *nicht* an die Meldepflicht zu halten. Gesetze, die den ökonomischen Interessen der Bürger allzu offensichtlich zuwiderlaufen, haben kaum eine Chance, in breitem Umfang eingehalten zu werden. Der staatliche Eigentumsanspruch an archäologischen Bodenfunden bewährt sich daher dann (und nur dann), wenn die öffentliche Hand sehr reich ist, und/oder Funde selten bzw. von geringem Wert sind. In den meisten antikenreichen Ländern gilt aber genau das Gegenteil. Einer unüberschaubaren Menge an Funden, die auf dem freien Markt gewaltige Preise erzielen (oder erzielen würden), steht die unabänderliche Bedürftigkeit der öffentlichen Hand gegenüber. Die Entschädigungen, die an private Finder und Bodeneigentümer gezahlt werden können, haben bestenfalls symbolischen Charakter. Das hat die naheliegende Folge, dass die Funde an den staatlichen Aufsichtsbehörden vorbei geleitet und unter der Hand verkauft werden: es entsteht ein illegaler Markt. Dieser wiederum verstärkt die Tendenz zu weiteren unerlaubten Ausgrabungen, die – wenn der Markt floriert – in immer größerem und systematischem Maßstab betrieben werden. In Südeuropa hat der Boom der Raubgrabungen spätestens mit dem wirtschaftlichen Aufschwung nach dem zweiten Weltkrieg eingesetzt. Inzwischen haben die illegalen Grabungen die legalen in quantitativer Hinsicht längst überflügelt und eskalieren weiter. An die Stelle der einzelnen Raubgräber sind weitverzweigte kriminelle Organisationen getreten, die professionell organisiert sind und höchste Gewinne erwirtschaften. Jahr für Jahr werden riesige Mengen an archäologischen Fundgegenständen aus den Ursprungsländern herausgeschmuggelt und auf dem internationalen Markt verkauft.<sup>20</sup> Die Ursprungsländer, die sich dadurch um ihre Eigentumsrechte betrogen sehen, versuchen diesen Aderlass zu verhindern: verständlicherweise, aber meistens ohne durchschlagenden Erfolg.

Aus archäologischer Perspektive allerdings liegt die eigentliche Brisanz nicht im illegalen Export der Funde, sondern in der systematischen Vernichtung der Fundkontexte. Raubgräber gehorchen ökonomischen Gesichtspunkten: Sie behandeln all das mit einer gewissen Fürsorge, was transportierbar ist und verkauft werden kann; alles andere wird liegen gelassen oder absichtlich zerstört, um die Spuren zu verwischen. In den Katalogen der internationalen Auktionshäuser findet sich bei archäologischen Gegenständen nur selten eine Provenienz angegeben: In den meisten Fällen würde eine solche Angabe zu einem strafbaren Tatbestand im Ursprungsland zurückführen und wohl auch zu Restitutionsansprüchen Anlass

<sup>20</sup> K.E. Meyer, *The Plundered Past: the Traffic in Art Treasures* (1973); P.M. Bator, *The International Trade in Art* (1983); K.W. Tubb (Hg.), *Antiquities: Trade or Betrayed: Legal, Ethical and Conservational Issues* (1995); P.J. O'Keefe, *Trade in Antiquities. Reducing Destruction and Theft* (1997); N. Brodie, J. Doole & C. Renfrew (Hgg.), *Trade in Illicit Antiquities. The Destruction of the World's Archaeological Heritage* (2001).

geben. Folge davon ist eine ständige, planmäßig betriebene und niemals wieder rückgängig zu machende Zerstörung archäologischer Information. Diese Information hat zwar keinen kommerziellen Wert und ist im schlichten faktischen Sinn eine *res extra commercium*: dennoch ist sie ein kostbares Gut. Nach der Terminologie des römischen Rechts müsste sie als *res usui publico destinata* bezeichnet werden: als eine Sache, die für den öffentlichen Gebrauch und Nutzen bestimmt ist und zur selben Kategorie gehört wie zum Beispiel die Luft, fließende Gewässer und der Boden am Ufer; auch diese gelten als *res extra commercium*: nicht aus religiösen Gründen, denn Luft, Gewässer und Küsten sind keine *res sacrae*, sondern schlicht und einfach aus Gründen des Gemeinwohls.<sup>21</sup>

Vor einer Zerstörung durch den Kommerz zu schützen sind also in erster Linie nicht die gefundenen Objekte, sondern die kulturhistorischen Informationen, die aus archäologischen Befunden gewonnen werden können. In der Zerstörung dieses öffentlichen Gutes, und nicht im illegalen Export von Einzelfunden, liegt der eigentliche wissenschaftliche Skandal. Das gilt natürlich auch für den mehrfach angeführten, idealtypischen apulischen Volutenkrater. Politiker und internationale Privatrechtler mögen die Frage stellen, ob das Heimatrecht des Kraters und das Eigentumsrecht des Staates verletzt worden sind; ob der Krater über eine oder mehrere Grenzen geschmuggelt und mit welchen Papieren er schließlich versehen worden ist; welche Gesetze am Ort des Verkaufes Geltung hatten; ob Käufer und Verkäufer gutgläubig gehandelt haben oder nicht. Von solchen Fragen völlig unabhängig, aus archäologischer Perspektive ungleich bedeutender, ja einzig entscheidend ist die Frage nach Bewahrung oder Zerstörung der Befunde. Um den Krater überhaupt verkaufen zu können, müssen die illegalen Ausgräber die Provenienz verschweigen und alle Indizien, die zur Feststellung eines Fundzusammenhangs führen könnten, zerstören. Das gilt auch dann, wenn der Krater gar nicht exportiert, sondern an einen italienischen Privatsammler verkauft wird. Dieser mag ihn dann bei der zuständigen Soprintendenza anmelden und zum nationalen Kulturgut erklären lassen: am Verlust aller Informationen über den Fundzusammenhang ändert sich dadurch nichts. Urheber dieser Zerstörung kulturhistorischer Information sind natürlich in erster Linie die illegalen Ausgräber vor Ort; an ihr beteiligt ist darüber hinaus auch der Händler, der ihn weiterverkauft, sowie der Privatsammler oder Museumsdirektor, der den Krater ohne Provenienzangabe schließlich erwirbt.<sup>22</sup> Ich will die Verantwortung von Raubgräbern, Händlern, Sammlern und Museumsleuten in keiner Weise kleinreden. Aber es kommt noch ein weiterer Ursachenfaktor dazu – und der scheint mir entscheidend zu sein. Ein berühmtes Beispiel mag dies veranschaulichen.

<sup>21</sup> Weidner a.O. 17f.

<sup>22</sup> Vgl. etwa C. Renfrew, Loot, Legitimacy and Ownership (2000) 27-51.

In den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Nekropole der etruskischen Stadt Vulci ausgegraben, die damals zum Territorium des Kirchenstaates gehörte. Aus den Gräbern förderte man unverhoffte Mengen griechischer Keramik von ungeahnter Qualität zu Tage.<sup>23</sup> Das Unternehmen erwies sich als sensationeller Erfolg: auch und nicht zuletzt in ökonomischer Hinsicht. Mit den Vasen wurde ein blühender Handel getrieben, und die großen europäischen Sammlungen haben damals ihren ersten, bis heute maßgeblichen Grundstock an griechischer Keramik angelegt: das gilt für London ebenso wie für Berlin, für Paris ebenso wie für München. An der Ausgrabung war auch und nicht zuletzt der Kirchenstaat selbst beteiligt; er hatte mit privaten Trägern zusammen eine Gesellschaft gebildet, wobei er 50% der Spesen trug und dafür am Schluss 50% der Funde beanspruchte: diese bildeten den Grundstock des 1837 eröffneten Museo Gregoriano Etrusco. Ich möchte das Vulcenter Grabungsunternehmen keinesfalls idealisieren. Aus heutiger Perspektive wird man feststellen, dass es den Ausgräbern in erster Linie um den kommerziellen Wert der Funde ging und nicht um eine wissenschaftliche Auswertung von Befunden. Zwar wurden die gefundenen Gegenstände Woche für Woche registriert,<sup>24</sup> ohne dass dabei aber je die einzelnen Grabinventare festgehalten worden wären. Dadurch sind gewaltige Mengen an Information verloren gegangen; dennoch wissen wir über die Vulcenter Grabung insgesamt vergleichsweise ganz gut Bescheid.

Ganz anders verhält es sich bei Arpi im nördlichen Apulien.<sup>25</sup> Die antike Siedlung wurde in den späten 50er Jahren des 20. Jahrhunderts identifiziert – etwa 20 Jahre später setzte die Plünderung der Nekropole ein.<sup>26</sup> Dabei entwickelte sich Arpi sehr schnell zum ergiebigsten Fundplatz in ganz Unteritalien und gewann eine Bedeutung, die sich mit der von Vulci im frühen 19. Jahrhundert ohne weiteres vergleichen lässt. Anders als in Vulci sollten de jure *alle* in Arpi getätigten Funde dem Staat gehören. De facto hat dieser Rechtsanspruch freilich nur dazu geführt, dass die Ausgräber in den Schatten der Illegalität abtauchten. In diesem Schatten wurde die Grabung mit großer Energie betrieben. Von Hunderten von

<sup>23</sup> F. Buranelli, *Gli scavi a Vulci della società Vincenzo Campanari - Governo Pontificio, 1835-1837* (1991). Besonders aufschlussreich ist eine von den Campanari-Brüdern 1837 in London veranstaltete Ausstellung von Funden aus etruskischen Gräbern, die auch in wissenschaftlicher Hinsicht Maßstäbe setzte: F. Colonna, *Archeologia dell'età romantica in Etruria. Studi Etruschi* 46, 1978, 81-117, v.a. 81-91. Dabei sollte man nicht vergessen, dass es sich bei der Londoner Ausstellung selbstverständlich um eine *Verkaufsausstellung* handelte.

<sup>24</sup> Buranelli a.O. 336-394.

<sup>25</sup> G. Nenci & G. Vallet (Hgg.), *Bibliografia Topografica della Colonizzazione Greca in Italia e nelle Isole Tirreniche* Bd. 3 (1984) 314-320 (E. De Juliis).

<sup>26</sup> D. Graepler & M. Mazzei, Fundort: unbekannt. Raubgrabungen zerstören das archäologische Erbe. Eine Dokumentation (1994) 31-44; M. Mazzei, Arpi; l'ipogeo della Medusa e la necropoli (1995) 11-15.

Gräbern sind lediglich zwei von beamteten Archäologen nach wissenschaftlichen Kriterien ausgegraben und mustergültig publiziert worden.<sup>27</sup> Alle anderen sind verloren; die geschätzte Zahl der Objekte, die in ihnen gefunden wurden, geht in die Hunderttausende; sie dürften heute über Sammlungen und Museen der ganzen Welt verstreut sein. Aus welchen Gräbern sie stammten, wird nie mehr festzustellen sein. Die geltenden Gesetze haben diese Zerstörung von Befunden nicht verhindern können. Man könnte noch einen Schritt weiter gehen und fragen, ob sie sie nicht mit verursacht haben.

Ich schließe mit einem archäologischen Märchen. Man stelle sich vor, der italienische Staat hätte Anfangs der neunziger Jahre die Grundstücke, auf denen Gräber der Nekropole von Arpi liegen, enteignet; die Eigentümer hätten einen bestimmten Preis pro Quadratmeter erhalten, dazu aber auch die feste Zusicherung eines prozentualen Anteils am Erlös aus dem späteren Verkauf der Funde. Daraufhin hätten internationale Investoren eine auf fünf Jahre geplante Grabungskampagne finanziert, die unter der direkten Kontrolle der lokalen Soprintendenza durchgeführt worden wäre; die Funde wären in Foggia restauriert und bearbeitet, dann in zwei Teile aufgeteilt worden: der eine Teil wäre staatliches Eigentum geblieben; die andere Hälfte der Stücke hingegen (alle mit Provenienzangabe und regulärer Exportgenehmigung versehen) wäre ein Jahr nach Abschluss der Grabung auf einer internationalen Auktion in Rom versteigert worden. Aus dem Erlös wäre der Bau eines lokalen Museums in Arpi finanziert worden; der Rest wäre an die enteigneten Landbesitzer sowie an die Investoren der Grabung ausgezahlt worden.

Ende des Märchens, das manchem Leser als der blauäugige Ausdruck einer neoliberalen Utopie erscheinen wird. Das mag durchaus sein. Trotzdem, und jenseits aller Märchen: es ist höchste Zeit, dass wir uns fragen, ob wir uns mit dem gegenwärtigen Zustand abfinden wollen. Zur Zeit werden auf dem Markt fast ausschließlich archäologische Gegenstände *ohne* Provenienz gehandelt. Wünschenswert wäre im Gegenteil ein immer transparenterer Markt, auf dem nur noch Gegenstände mit klarer Provenienzangabe angeboten würden. Aber ist dieses Ziel überhaupt zu erreichen, solange bei einem Bodenfund der bloße Provenienznachweis genügt, um einen Eigentumsanspruch von Seiten des Staates zu begründen?

Es scheint mir aus historischen ebenso wie aus sachlichen Gründen notwendig und hilfreich, zwischen staatlichen Schutzbestimmungen und staatlichem Eigentumsanspruch sorgfältig zu unterscheiden. Unter bestimmten Umständen kann der Eigentumsanspruch die Schutzbestimmungen wirksam unterstützen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn der Staat reich und stark genug ist, um seine Ansprüche auch durchzusetzen. Wenn der Staat aber weder stark noch reich ist, wird

<sup>27</sup> E. De Juliis, La tomba del vaso dei Niobidi di Arpi (1992); Mazzei a.O.

der Eigentumsanspruch an den Bodenfunden oft kontraproduktiv wirken und zu verheerenden Konsequenzen führen. Arpi ist ein extremes Beispiel, aber leider kein Einzelfall. Es hat in den letzten Jahrzehnten viele solche archäologischen Katastrophen gegeben, die durch eine Lockerung der staatlichen Eigentumsansprüche vielleicht zu vermeiden gewesen wären. Darüber würde ich mir in unserer Disziplin eine offene und pragmatische Diskussion wünschen.